

Dagmar Oberlies

Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen

Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer
Unterschiede aus dem Blickwinkel
gerichtlicher Rekonstruktionen

Gliederung

- 1) Beziehungshintergrund
- 2) Taten
- 3) Geständnis- und Prozessverhalten
- 4) Rechtlichen Erwägungen
- 5) Verminderte Schuldfähigkeit
- 6) Bestrafung

Vorbemerkungen

- Tötungsdelikte in gewalttätigen Beziehungen
- Keine inhaltsanalytischen Kategorien, sondern assoziatives Vorgehen
- 77 Urteile
 - 20 gewalttätige Männer, die ihre Partnerin getötet haben, oder dies versucht haben sollen
 - 42 misshandelte Frauen, denen ein Tötungsdelikt gegen ihren Partner zur Last gelegt wurde
 - (15 Delikte im Zusammenhang mit sexueller Gewalt)

Männer als Täter

Beziehungshintergrund

- Tötung als Kulmination vorangegangener Gewalt
- Beherrschung der Frau
 - Besitz, vollkommene Unterwerfung, Eifersucht
- Gewalt als Mittel, der Frau ihren Willen zu nehmen
- Urteile beschreiben diesen Besitzanspruch von Männern über Frauen selbst nicht als Form der Gewalt, sondern als *Anlass* für Gewalt

„Spätestens zu dieser Zeit (...) war er entschlossen, F. zur Rückkehr in seine Wohnung zu bewegen (...). Als F. sich weigerte, mit dem Angeklagten nochmals zusammenzuleben, und ihm dies auch sagte, gab er 10 Schüsse auf F. ab.“ (ebd., S. 84)

„Obwohl die Auseinandersetzungen (...) immer zahlreicher und heftiger wurden, sah sich Frau F. (...) außerstande, sich von dem Angeklagten zu trennen. (...)“. (ebd. S. 84).

„Er empfand die Trennung als lebensbedrohend, sein einziger Halt zur Lebensführung war ihm entzogen. Für den Angeklagten war der Weggang der Zeugin ebenso einschneidend wie der Tod der Großmutter, die für ihn wie eine Mutter gewesen war.“ (ebd., S. 85).

Taten

- Tötungshandlungen entwickeln sich häufig, wie sich schon vorher die Gewalttätigkeiten entwickelt haben
- Trotzdem kein Urteil vorhanden, in dem die bloße Gewalttätigkeit den Tod herbeigeführt hat (evtl. KV mit Todesfolge)

„Im Verlaufe des Streites entwickelte sich ein Kampf (...), bei dem der Angeklagte gewalttätig gegen Frau F. vorging(...). Unter anderem fielen durch die Gewalteinwirkungen die mittleren Schneidezähne aus. Verletzungen im Nachenbereich ähnelten denen bei einem Schleudertrauma. Zum anderen versetzte ihr der Angeklagte zehn Stich- bzw. Schnittverletzungen mit einem spitzen und einer Schneide versehenen Werkzeug – ein (...) in der Küche gefundenes 26 cm langes Messer mit Wellenschliff könnte dazu verwandt worden sein – (...) wobei ein mit erheblicher Wucht von unten nach oben geführter Stich die siebte Rippe durchtrennte, den Herzbeutel traf und in die rechte Herzkammer drang.“(ebd., S.87).

„Anschließend stach der (...) Angeklagte auf die auf der Couch sitzende (...) F. in Tötungsabsicht mindestens 30 mal ein (...). Als der Angeklagte nach diesen 30 Messerstichen bemerkte, dass F. fahl im Gesicht wurde und trübe Augen bekam, setzte er sich neben seine immer noch auf der Couch sitzende Frau und stach sich in Suizidabsicht mit dem Messer zweimal in die Handinnenfläche. (...) Der Angeklagte schlief ein, ohne den Tod seiner Partnerin zu bemerken.“ (ebd.).

Geständnis- und Prozessverhalten

- Männer selten geständig
- Blackouts, für die Gericht aber auch häufig Verständnis hat
- Belastung des toten Opfers

„Dass der Angeklagte sich selbst nunmehr nicht an den unmittelbaren Tathergang erinnern kann, ist in gewisser Weise glaubhaft. Nach dem Gutachten (...) gibt es zwar keine handfeste Grundlage für eine Amnesie. Beim Angeklagten fehlt aber eine Motivation zum Sicherinnern (...).“ (ebd., S. 88).

„(...) nicht er habe das Messer genommen, und zugestochen, sondern die Zeugin habe, für ihn unerwartet, das Messer (...) genommen, das plötzlich auf ihn zugekommen sei“. (ebd.)

Rechtliche Erwägungen

- 17 von 20 Fällen als Totschlag bewertet
- Argumentationsstränge, die auf (entlastende) Persönlichkeitsmerkmale des Täters hinweisen
 - Erhöhte Reiz- und Erregbarkeit
 - Alkoholische Beeinflussung⇒ Mordmerkmal der sonstigen niedrigen Beweggründe muss ausscheiden
- Je mehr vorangegangene Gewalttätigkeit, desto eher Entschuldigung des Täters

„Im Zusammenwirken mit seiner Enttäuschung und Verärgerung über die Beendigung des Verhältnisses war durch diese alkoholische Beeinflussung die beim Angeklagten vorhandene Affektlabilität, Reizbarkeit, Erregbarkeit und Aggressivität derart gesteigert, dass sein Hemmungsvermögen so herabgesetzt war, dass er den Tatanreizen nur wenig Widerstand entgegensetzen konnte, so dass sein Steuerungsvermögen (...) bei der Tat erheblich vermindert war (...). Wegen der festgestellten erheblich verminderten Schuldfähigkeit des Angeklagten (soll) zur Tatzeit ein minder schwerer Fall des Totschlags nach § 213 StGB 2. Alternative vorliegen.“ (ebd.)

Rechtliche Erwägungen

- Auf der einen Seite: Annahme verminderter Schuldfähigkeit mit der Folge einer Absenkung des Strafrahmens (§ 21 i.V.m. § 49 StGB)
- Auf der anderen Seite: gleicher Sachverhalt wird bei Strafzumessung als belastender Faktor berücksichtigt

„Unter all diesen Umständen musste dem unbeherrschten Angeklagten, von dem künftig ähnliche Regelverletzungen zu besorgen sind, das besonders Verwerfliche seines Handelns durch eine drastische Antwort der Gesellschaft und damit durch eine ganz empfindliche Bestrafung vor Augen geführt werden.“ (ebd., S. 91)

Rechtliche Erwägungen

- Strafrechtliche Sanktionierung bedient sich also verschiedener Ebenen
 - D.h. bestimmte niedrigere rechtliche Bewertungen können durch höhere Strafen kompensiert werden, und umgekehrt
- ⇒ Frage nach geschlechtsspezifischer Bevorzugung oder Benachteiligung kann nicht nur auf die Höhe der verhängten Strafe bezogen werden

Rechtliche Erwägungen

Vorsatzkonstruktion

- Gericht weiß, was Täter wollen
 - I.d.R. bedingter Vorsatz
- ⇒ Entlastung für den Täter

Rechtliche Erwägungen

Die Mordmerkmale

- Nur in 2 Urteilen
- Argumente dagegen:
 - Bewusstseinstörungen wegen erhöhter Reizbarkeit
 - Mangelnde Arglosigkeit des Opfers
 - Gericht kann Leitmotiv nicht ermitteln
- Patriarchale Ehr- und Ehevorstellungen entscheiden über Mord und Totschlag

Heimtücke in folgendem Fall abgelehnt, in dem

„(...)der Angeklagte (sich) seiner Frau zunächst friedfertig näherte, die Kinder beschenkte und danach unvermittelt zur Tat ansetzte. Jedoch ist nicht erwiesen, dass Frau F., die in ständiger Angst vor ihrem Mann lebte, durch das beschriebene Verhalten arglos wurde (...)“. (ebd., S. 93f)

Verminderte Schuldfähigkeit

- rechtliche Entlastungswirkung von Alkohol
- Instrument, um Mitleid und Anteilnahme auszudrücken

„(...) stürzte er sich unvermittelt auf sie, umschlang mit beiden Händen vorn ihren Hals und drückte fest zu. (...) Die beiden Beamten (...) eilten dem Mädchen sofort zu Hilfe. Sie (...) versuchten, seine Hände vom Hals der F. zu lösen. (...) Als die beiden Beamten den Angeklagten von seinem Opfer weggezerrt hatten, richtete er seine Aggressionen gegen die Beamten. (...) Im Zeitraum der Widerstandshandlung gegen die Polizeibeamten war die Schuldfähigkeit des Angeklagten weder aufgehoben, noch erheblich vermindert (...). Die Kammer folgt den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen, dass jedoch für die versuchte Tötung der F. eine erhebliche Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit nicht auszuschließen ist. Der Angeklagte befand sich nach der Auseinandersetzung in der Wohnung der Zeugin in einem Zustand heftiger Gemütsbewegung (...)“. (ebd.)

Bestrafung

- Freiheitsstrafen zwischen 15 Monaten (ohne Bewährung) und 180 Monaten
- Entlastend
 - Erziehungsdefizite
 - keine einschlägigen Vorstrafen
 - Voll geständig
 - Kulturelle Nachsicht
- Strafschärfungen werden nicht so oft deutlich hervorgehoben

„Zugunsten des Angeklagten hat die Jugendkammer berücksichtigt, dass ihm die Geborgenheit des Elternhauses fehlte, er kein positives Vaterbild hatte (...)“. (ebd., S. 97)

„Strafmildernd ist auch berücksichtigt worden, dass der Angeklagte (...) sich in einer für ihn völlig ungewohnten Belastungssituation befand. Erstmals hatte sich seine Ehefrau, die sich ihm jahrelang untergeordnet hatte, mit dem Gang zum Frauenhaus als selbständige (...) Person erwiesen; ein für den Angeklagten sicher nur schwer zu verarbeitendes Ereignis“. (ebd.)

„Strafschärfend fällt dagegen ins Gewicht, dass er um seine Aggression und Gefährlichkeit wusste, er aber nichts getan hat, um der Gefahr aus dem Wege zu gehen“. (ebd.)

Frauen als Täterinnen

Beziehungshintergrund

- Gewalttätige Männer glauben nicht daran, Opfer ihrer Partnerinnen werden zu können
- Tat der Partnerinnen als „Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt“
- Emotionale und materielle Verantwortung für Zusammenleben liegt bei den misshandelten Frauen
- Kinder häufig betroffen von Misshandlungen (v.a. Töchter)

Beziehungshintergrund

- In Urteilen selten Hinweis, dass sich Frau zur Wehr gesetzt hat
- Weniger Hinweise, dass bereits früher Polizei eingeschaltet war
- Persönliche Schwäche od. Krankhaftigkeit der Frauen, dass diese sich nicht trennen

Taten

- Bedrohungssituationen
- Situationen, in denen sich die „bekannten“ Demütigungen / Misshandlungen wiederholen
- Teilweise Notwehrnähe
- Herausforderung zur Tat durch das Opfer

„Sie legte auf den Wohnzimmertisch ein Messer – die spätere Tatwaffe – (...). Sie machte dies vorsorglich im Hinblick darauf, dass es nach dem geplanten Gespräch mit ihrem geschiedenen Ehemann wieder zu Tötlichkeiten von diesem kommen könnte. Aufgrund früherer Erfahrungen wusste die Angeklagte, dass sie dann, wenn sie bei derartigen Auseinandersetzungen ein Messer in die Hand nahm, mit M. vernünftig reden konnte“.
(*ebd.*, S.110)

„Dort stellte sich M. an einen Baum und forderte seine Frau auf, ihm (...) die Hände hinter dem Baum zu fesseln, die Schnur dann um seinen Hals zu führen und mit einem Stock als Knebel zuzuziehen. Sie tat das, die Schnur riss, M. viel zu Boden. Er verlangte nun, ihm mit dem (...) Handbeil den Kopf abzuschlagen. Auf die Weigerung der Angeklagten griff er ihr an den Hals und drohte, sie umzubringen, wenn sie ihn nicht endlich töte. (...) Er legte sich auf den Rücken, zog sich eine mitgebrachte aufgerissene Plastiktüte über den Kopf, damit sie sein Gesicht nicht zu sehen brauchte, und bat sie erneut, ihn zu töten. Die Angeklagte schlang die Plastikschnur dreifach um seinen Hals und zog sie so kräftig zusammen, dass sie arretierte und im Kehlkopf ihres Mannes der Ringknorpel brach.“ (ebd., S. 112)

Taten

- Waffen
 - Küchenmesser
 - Waffen der Männer
- Zu 2/3 enden die Taten nicht tödlich

„(...) als M. und die Angeklagte im Wohnzimmer saßen, holte M. im Verlauf eines Streits eine Waffe und lud sie. Als die Angeklagte ihm sagte, er solle es lassen, schoss er mit der Pistole – absichtlich – an ihrem Kopf vorbei in die Wand (...). M. gab der Angeklagten erneut eine Ohrfeige und legte die durchgeladene Waffe auf den Tisch und ging auf die Toilette, wobei er mit dem Rücken zur Toilettentür, die er offengelassen hatte, stand. Die Angeklagte befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem hochgespannten Angst- und Erregungszustand. Sie befürchtete, dass M. sich doch noch gegen sie wenden könnte und war verzweifelt. (...) Als sie die geladene Pistole auf dem Tisch liegen sah, fühlte sie sich herausgefordert, von ihr Gebrauch zu machen (...). Sie nahm die Pistole, ging zur Toilette, richtete die Pistole auf M. und gab aus einer Entfernung von 3-4 m hintereinander sechs Schüsse auf M. ab“.

Geständnisverhalten

- Frauen zum großen Teil voll geständig
 - äußerer Ablauf
 - Tötungswille
 - Motive
- Umfassende Geständnisse führen dazu, dass Gericht leicht von (versuchtem) Mord ausgehen kann
- Frauen belasten ihr Opfer nicht so stark

„Ihr Aussageverhalten ließ erkennen, dass sie bemüht war, ihren Lebensgefährten in möglichst positivem Licht zu sehen und darzustellen und eben jenen Anteil seines Charakters, der ihn als gewalttätig und ihr gegenüber rücksichtslos kennzeichnet, nicht wahrhaben zu wollen. So hat sich die Angeklagte entweder erst auf mehrfache Vorhalte zu den Vorkommnissen, in denen sie von M. schlecht behandelt worden war, eingelassen oder aber schlechthin behauptet, sie könne sich an solche Vorkommnisse nicht erinnern“. (ibd., S. 116).

Rechtliche Erwägungen

- Bei Abstreiten des Tötungswillens wird Vorsatz aus äußerem Ablauf geschlossen
- Im Gegensatz zu Männern hindert großer Erregungszustand die Annahme einer wissent- und wollentlichen Tötung nicht

„Der Angeklagten war, als sie in ihrem erregten Zustand hemmungslos auf Schulter und Brust ihres Mannes einstach, die Gefährlichkeit ihres Vorgehens klar. Sie wusste, dass solche gefährlichen Stiche den Tod ihres Mannes bewirken könnten, und nahm dies zumindest billigend in Kauf“. (ebd.)

„der letztlich glückliche Ausgang und die relative Harmlosigkeit der Verletzung spricht nicht gegen den Tötungsvorsatz; denn die Angeklagte hatte eine Dosierung des Stichs nicht in der Hand“. (ebd., S. 117)

„Die Angeklagte wollte ihren Mann nicht töten, war sich aber klar, dass ihr kräftiges Drosseln dazu führen könnte. In ihrer desolaten Verfassung nahm sie diese Folge hin, um endlich ihre Ruhe wiederzuerlangen. (...) Sie hat mit bedingtem Tötungsvorsatz ihren Mann nach dessen wiederholter Aufforderung zur Tötung erdrosselt. (...) Dennoch liegt keine Tötung auf Verlangen gemäß § 216 vor. M.s Tötungswunsch war kein ernstliches Verlangen im Rechtssinne, da er nicht auf einer frei verantwortlichen Willensentscheidung beruhte. Der Ehemann der Angeklagten befand sich seit Wochen in einem seine natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit beeinträchtigenden psychisch krankhaften Zustand, was auch die Angeklagte laienhaft erkannte. (...) Sie hat diese Aufforderungen selbst nicht ernst genommen, sondern in ihnen mehr ein Ritual mit sexuellem Hintergrund gesehen“. (ebd., S. 117f)

Rechtliche Erwägungen

- Notwehr, Notstand nur selten erwogen
- Frauen deutlich häufiger wegen Mord verurteilt; gründet sich fast immer auf das Merkmal „Heimtücke“
- 3 Fallgruppen
 - Handlung am schlafenden Opfer
 - Beibringung von Tabletten oder Gift
 - Zusammenwirken der Frau mit ihrem Geliebten

„Nahezu täglich kam es zu Misshandlungen teilweise schwerster Art; Frau und Kinder lebten in ständiger Furcht vor ihm. (...) Sie erwog auch die Ehescheidung, nahm jedoch von der Erhebung einer Scheidungsklage Abstand, weil ihr Mann immer wieder äußerte, sie werde ihn nicht los, er werde sie überall finden und zu sich zurückholen, nur der Tod könne sie scheiden. (...) Zunächst erwog sie den Gedanken, sich selbst zu töten, verwarf diesen aber wieder, weil sie dann ihre Kinder schutzlos ihrem Ehemann preisgegeben hätte. So entschloss sie sich, ihren Ehemann zu erschießen. Sie nahm die Waffe mehrfach zur Hand, um ihren Mann während des Schlafes zu erschießen, fand aber nicht den Mut, den Schuss auszulösen.“ (ebd., S. 120)

Rechtliche Erwägungen

- Problem der Arglosigkeit
- Misshandelnde Männer erlangen ihre Arglosigkeit sofort wieder, wenn sie ihre Misshandlungen beenden
- Bei Frauen verhindern weder vorausgegangene Misshandlungen, noch eine abstrakte Erregung, die Unterstellung, dass sie Arglosigkeit der Opfer bewusst ausgenutzt hätten

Rechtliche Erwägungen

- Minderschwerer Fall des Totschlags = klassischer Auffangtatbestand für Frauen, die in Misshandlungsbeziehung zur Täterin werden
- Begrenzt Freiheitsstrafe auf maximal 5 Jahre (10 Jahre?)
- Fast jede Frau profitierte von diesem Paragraphen, vor allem deshalb, weil es bei der Tat selbst auch zu Misshandlungen kam

Verminderte Schuldfähigkeit

- In Urteilen wird bei Frauen „Erregungszustand“, „Misshandlungserfahrungen“ usw. nicht als Grund für verminderte Schuldfähigkeit angeführt
- „tiefgreifende Bewusstseinsstörung in Form einer aggressiven Durchbruchhandlung bei lange aufgestautem affektivem Druck“
- Häufig zusätzlich Krankheitsbild herangezogen

Bestrafung

- Zwischen 9 Monaten und lebenslang
- Bewährung hauptsächlich bei versuchten Delikten
- Entlastend
 - Schwierige Umstände der Beziehungen
 - Trennung (bei versuchtem Delikt)
 - Sexuelle Abhängigkeit
- Belastend
 - Z.B. dass dem Kind der Vater genommen wurde
- Gesetzlich mögliche Milderung wegen Versuchs wird Frauen auffällig oft versagt

Bestrafung

- Edukative, pädagogische Komponente bei strafrechtlicher Reaktion gegen Frauen
 - 3 lebenslange FS im Gegensatz zu 1 lebenslanger FS bei gewalttätigen Männer
 - Häufig planvolles Handeln von Frauen
 - Gemeinschaftlich begangene Delikte
- ⇒ Tat MUSS als (heimtückischer) Mord eingestuft werden

„Für die Angeklagte, die des vollendeten gemeinschaftlichen Mordes schuldig ist, ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe, die absolut ist, da ein milderer Strafraum für minder schwere Fälle nicht vorgesehen ist. Das Gericht konnte demgemäß bei der Strafe nicht berücksichtigen, dass der getötete Ehemann sie häufig geschlagen hatte, was zu ihrem Tatentschluss beitrug. Auch musste jetzt unberücksichtigt bleiben, dass die Angeklagte (...) ein umfassendes Geständnis abgelegt hat, nachdem der sich gegen die Angeklagte richtende Tatverdacht bis dahin zweifelhaft geblieben war.“ (ebd., S. 129)

Dagmar Oberlies:

Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen.

Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer
Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher
Rekonstruktionen.

Pfaffenweiler 1995